Standesamt Landstuhl Vorg.Nr.lGeb.reg.Nr.

# Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes

61617 Abs. 1 BGB. Art. 10 Abs. 1 und 3 i V. mit Art. 5 Abs 1. Art 47 Abs. 2 EGBGBS S 45 PStG



Wir wurden über die Möglichkeiten zur Bestimmung des Geburtsnamens unseres Kindes unterrichtet. Uns ist bekannt, dass wir nach deutschem Recht den Geburtsnamen unseres Kindes gemeinsam bestimmen müssen, wenn wir miteinander verheiratet sind und keinen Ehenamen führen. Die Bestimmung eines Geburtsnamens ist auch erforderlich, wenn uns die elterliche Sorge durch Erklärung gemeinsam zusteht.

Nach deutschem Recht bestimmen die Eltern den Familiennamen, den ein Elternteil derzeit führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Es ist uns auch bekannt, dass die Namensbestimmung auch für unsere weiteren gemeinsamen Kinder gilt, für die wir die gemeinsame Sorge haben, und die ihren Namen nach deutschem Recht führen. Die Namensbestimmung nach deutschem Recht ist unwiderruflich.

Wenn die Namensbestimmung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Kindes oder aufgrund einer Rechtswahl nach ausländischem Recht erfolgen soll, sind die Vorschriften dieses Rechts maßgebend. Wir wurden darauf hingewiesen, dass der ausländische Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind gegebenenfalls mit der Geburt erworben hat, eine Namensbestimmung nach deutschem Recht möglicherweise nicht anerkennt.

Die für das Kind angezeigte Vornamensgebung ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise unserem ausdrücklichen Willen. Uns ist bekannt, dass nach der Beurkundung durch das Standesamt grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich sind

## Eltern: {Fam.name, Geb.name. Vornamen. Anschrift, Nachweis zur Person —Staatangehöriqkeit—

Mutter:

Vater:

## Kind: Vorname/n. Geburtstag und —ort —Staatsangehörigkeit—

Erklärunqen:

Das Kind soll seinen Familiennamen nachRecht erhalten

C] Die Eltern führen keinen Ehenamen/ keinen gemeinsamen Namen, die elterliche Sorge steht ihnen gemeinsam zu



[Tl Die Eltern führen keinen gemeinsamen Namen, die elterliche Sorge steht nur einem Elternteil (Mutter) zu.

Auf Grundlage dieses Rechts soll das Kind den Familienamen

des Vaters

der Muttererhalten

Der Geburtsname des Kindes lautet somit:



Ort, Datum



Unterschrift Mutter Unterschrift Vater

Hinweise:

Vornamen:

Das Recht zur Erteilung von Vornamen ergibt sich aus der Personensorge. Sind die Eltern miteinander verheiratet, haben sie gemeinsam die elterliche Sorge. Sind sie nicht miteinander verheiratet, steht ihnen die elterliche Sorge nur gemeinsam zu, wenn sie beim zuständigen Jugendamt erklärt haben, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen (Sorgeerklärungen). Geben die nicht miteinander verheirateten Eltern keine Sorgeerklärung ab, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge.

Diese Regelungen gelten für deutsche und für ausländische Eltern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland gleichermaßen. Der Standesbeamte soll sich bei der Anzeige der Vornamen vergewissern, dass diese von den berechtigten Personen erteilt worden sind.

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Das gleiche gilt für

Familiennamen, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen. Mehrere Vornamen können mit Bindestrich zu einem Vornamen verbunden werden; ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbstständiger Vorname zulässig.

Bei ausländischen Kindern sind unter Umständen besondere Vorschriften nach deren Heimatrecht zu beachten.

Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, so muss dem Kind ein weiterer Vorname, der eindeutig dem entsprechenden Geschlecht zuzuordnen ist, beigelegt werden.

Familiennamen:

Grundsätzlich unterliegt der Name eines Kindes dem Recht des Staates, dem es angehört. Gehört ein Kind mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem es am engsten verbunden ist; ist es auch Deutscher unterliegt es deutschem Recht. Ist das Kind staatenlos oder kann seine Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, bestimmt sich der Name nach deutschem (Aufenthalts-) Recht.

Im deutschen Recht gilt folgendes:

 1 . Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

1. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu (weil sie entweder verheiratet sind oder weil sie Sorgeerklärungen abgegeben haben), so bestimmen die durch Erklärung den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum

Geburtsnamen des Kindes. Diese Namensbestimmung gilt auch für ihre weiteren Kinder. Treffen die Eltern binnen eines Monats nach Geburt des Kindes keine Bestimmung, so ist der Standesbeamt verpflichtet, dies dem Familiengericht mitzuteilen. Das Familiengericht überträgt dann das Namensbestimmungsrecht einem Elternteil.

1. Führen die Eltern keinen Ehenamen und stehe die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu (dies ist in der Regel der Fall, wenn die Eltern nicht verheiratet sind und keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden), so erhält das Kind den Familiennamen den dieser Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt. Der alleinsorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind den Familiennamen des anderen Elternteils erteilen, jedoch nur mit dessen Zustimmung.
2. Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Familiennamen führt (weil die Eltern zwischenzeitlich Sorgeerklärungen abgeben oder geheiratet haben), so kann der

Familienname des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der Sorge neu bestimmt werden. Die Namensbestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

Bei Beteiligung ausländischer Staatsangehörigkeit

Besitzt mindestens ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit, so hat der Inhaber der elterlichen Sorge für die Namenführung des Kindes folgende Wahlmöglichkeiten:

1. Das Kind kann den Familiennamen nach dem Recht eines Staates erhalten, dem ein Elternteil oder ein den Namen Erteilender angehört.
2. Das Kind kann den Familiennamen nach deutschem Recht erhalten, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Bei der Wahl nach deutschem Recht sind die o.g. Ziffern 1 . bis 4. zu beachten. Der Heimatstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit der Geburt erworben hat, erkennt eine Namensbestimmung nach deutschem Recht nicht immer an. Die Eltern sollten diese Frage vor der Namensbestimmung mit der ausländischen Behörde oder konsularischen Vertretung des Landes klären.

Zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen zur Bestimmung der Namensführung des Kindes ist der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes zu beurkunden hat.